

**51. Kann der sachliche Inhalt eines außergerichtlichen Vergleichs etwas ändern an den prozessualen Folgen der Revisionszurücknahme?**

RPO. § 515 Abs. 3, § 566.

I. Zivilsenat. Urf. v. 7. November 1936 i. S. R. N. u. a. (Bekl.)  
w. M.-Apparate-Fabrik B. W. (Kl.). I 300/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagten haben gegen das Urteil des Kammergerichts vom 31. August 1935 form- und fristgerecht Revision eingelegt. Nach deren rechtzeitiger Begründung und fristgemäßer Einzahlung der Prozeßgebühr haben sie angezeigt, daß die Parteien sich verglichen hätten und daß sie in Ausführung des Vergleichs die Revision zurücknahmen. Dieser Schriftsatz ist der Klägerin zugestellt worden. Im Verhandlungstermin hat die Klägerin darauf beantragt, die Beklagten des Rechtsmittels für verlustig zu erklären und ihnen die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen. Den Abschluß eines Vergleichs hat sie bestritten. Die Beklagten haben dem Antrag der Klägerin widersprochen und geltend gemacht, auf Veranlassung eines Reichsministeriums sei ein Vergleich des Inhalts zustande gekommen, daß sämtliche noch laufenden Prozesse sofort abzubrechen seien mit der Maßgabe, daß der jeweilige Kläger die entstandenen Kosten trage. Dem Antrage der Klägerin wurde stattgegeben.

#### Gründe:

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Zurücknahme der Revision dem Inhalt des von den Beklagten mitgeteilten, von der Klägerin bestrittenen Vergleichs entsprach. Es mag sein, daß ohne Streit über dessen Abschluß die Klägerin auch keine prozessualen Folgerungen aus der Zurücknahme gezogen haben würde. Jedenfalls haben die Beklagten nicht versucht, ihre Rücknahmeerklärung etwa wegen Irrtums anzufechten. Solche Anfechtung wird auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich nicht für zulässig erachtet (vgl. RGZ. Bd. 81 S. 177, Bd. 105 S. 310 und S. 355), vornehmlich deswegen, weil ein Schwebezustand bis zur Feststellung der

Rechtswirksamkeit der Anfechtung im öffentlichen Interesse mit einem geordneten Prozeßgange nicht vereinbar wäre. Ob eine Ausnahme für den Fall eines ganz offensichtlichen, auch für den Gegner ohne weiteres erkennbaren Versehens (RGZ. Bd. 81 S. 178/179) anzuerkennen wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden; denn ein solcher Fall liegt gleichfalls nicht vor. Waren die Parteien über den Vergleichsschluß und über die Kostentragung einig, so mochte in der Tat praktisch der Prozeß auch durch Zurücknahme der Revision abgebrochen werden. Rechtlich aber vermag, wie der Senat mit der reichsgerichtlichen Entscheidung in JW. 1904 S. 365 Nr. 29 (entgegen JW. 1902 S. 185 Nr. 19) annimmt, weder der sachlich-rechtliche Inhalt des Vergleichs noch der Streit über sein Zustandekommen etwas zu ändern an der prozessualen Folge der Revisionszurücknahme. Diese bringt nach §§ 566, 515 Abs. 3 ZPO. den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Kostentragung ohne weiteres mit sich. Und es kann auch nicht von Belang sein, ob die Klägerin sich etwa (wie dies in RGZ. Bd. 102 S. 217 [222] für zulässig erklärt wird) zu einem prozessualen Verhalten — hier zur Unterlassung des Antrags auf das jene Folge aussprechende Urteil — vertraglich verpflichtet hat, wie die Beklagten behaupten, die Klägerin aber bestreitet. Denn daß die Zurücknahme der Revision mit Rücksicht auf den sachlichen Inhalt des Vergleichs andere Folgen haben sollte als die Prozeßordnung sie vorschreibt, ist prozessual nicht möglich. Es käme in Wahrheit darauf hinaus, daß die Zurücknahme der Revision ihrer Rechtswirksamkeit entkleidet würde, als wäre sie wirksam angefochten worden. Entgegen solcher für einen geordneten Prozeßgang unerträglichen Verquickung des sachlichen Rechts mit dem Prozeßrecht muß es bei der in § 515 Abs. 3 ZPO. vorgeschriebenen Folge der Zurücknahme des Rechtsmittels bleiben, sodaß dem Antrag der Klägerin zu entsprechen war. . .